

**Bekanntgabe gemäß § 5 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
(siehe auch <https://www.bitburg-pruem.de/cms/aktuell/bekanntmachungen>)

Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des unter dem Aktenzeichen 06U210333-10 geführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2, Nabenhöhe WEA 01 130,07 m und WEA 02 bis WEA 05 160 m, Rotordurchmesser jeweils 138,25 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW,

Antragsteller: Alterric IPP GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich,  
Gemarkung Obergeckler, Flur 1, Flurstücke Nr. 114, 115, 264/58, 333/46, 361/116, 362/116, 363/116, 367/120, 368/120, 433/88, 44, 440/59, 441/59, 445/89, 447/89, 449/89, 462/89, 469/89, 47, 470/89, 48, 51/1, 53/1, 56/1, 62/1, 63/1, 87/1, 89/1,  
Gemarkung Obergeckler, Flur 10, Flurstücke Nr. 111/65, 112/65, 159/92, 160/92, 65/1, 68/1, 91

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. Die gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im Internetangebot der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ([www.bitburg-pruem.de](http://www.bitburg-pruem.de)) unter dem Link „Bekanntmachungen Bauen und Umwelt“ nachgelesen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bitburg, den 10. Juni 2022  
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm  
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg  
Im Auftrag  
gez.: Richard Schons